

Die Verfassung der Kita „Bussi Bär“

1.1 Präambel

(1) In der Zeit vom 19. März bis 27. August 2011 trat in der Kita „Bussi Bär“ das pädagogische Team als *Verfassunggebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

1.2 Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane der Kita „Bussi Bär“ sind die Gruppenräte und der Kinderrat.

§ 2 Gruppenräte

(1) Die Gruppenräte finden im Kindergartenbereich 2 – 3-mal wöchentlich und im Krippenbereich nach Bedarf statt.

(2) Die Gruppenräte setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Gruppenratssitzung ist für die Kinder freiwillig.

(3) Die Gruppenräte entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppenratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig [Die Anwendung dieser Bestimmung regelt § 23 (1).].

(5) Die Gruppenratssitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter moderiert. Tagesordnungspunkte, die bereichsübergreifend sind, werden protokolliert und dem Kinderrat übergeben.

(6) Die Kinder der jeweiligen Kindergartengruppen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten und ihre Vertreter, die die Interessen der Gruppe im Kinderrat vertreten sollen. Jede Kindergartengruppe entsendet zwei Kinder in den Kinderrat. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode dauert ein halbes Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er vom Gruppenrat abgewählt, wählt der Gruppenrat eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat tagt mindestens einmal in vierzehn Tagen. Er kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammen zu treten.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Gruppenräte aus dem Kindergartenbereich, einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Krippenbereich und (je nach Personalsituation) ein bis zwei pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Kindergartenbereich zusammen. Die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter aus dem Krippenbereich kann sich gegebenenfalls von ein oder zwei Kindern aus dem Krippenbereich begleiten lassen.

(3) Die Delegierten der Gruppenräte aus dem Kindergartenbereich wählen in der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode in geheimer Wahl die zwei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Kindergartenbereich, die am Kinderrat beteiligt sind und ihre Vertreter. Die Wahlleitung übernimmt die Mitarbeiterin aus dem Krippenbereich.

(4) Nach Bedarf können Vertreter der Einrichtungsleitung, der Eltern oder weitere Teilnehmende zu einer Kinderratssitzung eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.

(5) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Gruppenratsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig [Die Anwendung dieser Bestimmung regelt § 23 (1).].

(7) Die Kinderratssitzungen werden von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Ratsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert [Die Anwendung dieser Bestimmung regelt § 23 (3).].

(8) Der Kinderrat kann gegebenenfalls Ausschüsse einsetzen, die einzelne Themen bearbeiten und im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche entscheiden oder eine Entscheidung des Kinderrats vorbereiten. Die Ausschüsse setzen sich aus den an dem jeweiligen Thema interessierten Kindern und mindestens einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter zusammen. Zur Bearbeitung wiederkehrender Themen können auch ständige Ausschüsse eingesetzt werden. Die Zusammensetzung ständiger Ausschüsse kann durch den Kinderrat geändert werden.

1.3 Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Gestaltung von Spiel- und Bildungsprozessen

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie im Alltag der Kindertagesstätte wann, wo, mit wem und wie machen. Dieses Recht umfasst auch das Recht der Kindergartenkinder selbst zu entscheiden, ob sie sich in den Innenräumen oder im Außengelände aufhalten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder die Küche und die Lagerräume nicht betreten dürfen,

2. dass die Kinder die Werkstatt und den Turnkeller nicht ohne Begleitung Erwachsener nutzen dürfen,

3. dass die Krippenkinder das Außengelände nur in Begleitung Erwachsener nutzen dürfen,
4. dass die Kindergartenkinder nur einen bestimmten Teil des Außengeländes ohne Begleitung Erwachsener nutzen dürfen,
5. den Kindern das Recht nach Absatz (1) vorübergehend zu entziehen, wenn es darüber einen Konsensbeschluss im Krippen- bzw. im Kindergartenteam gibt.

§ 5 Angebote und Projekte

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Themenauswahl, Planung, Durchführung und Ergebnispräsentation von Angeboten und Projekten. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und an welchen Angeboten und Projekten sie teilnehmen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass bestimmte Kinder an Angeboten zur Sprachförderung teilnehmen müssen.

§ 6 Feste, Feiern und Ausflüge

(1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, welche Feste, Feiern und Ausflüge stattfinden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass bestimmte Feste und Ausflüge stattfinden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann Feste, Feiern und Ausflüge stattfinden.

(3) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wie Feste, Feiern und Ausflüge gestaltet werden.

(4) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wen sie zu ihrer Geburtstagsfeier einladen. Sie haben das Recht mit zu entscheiden, welche pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Geburtstagsfeier begleiten.

(5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie an einem Fest, einer Feier oder einem Ausflug teilnehmen.

§ 7 Tagesablauf

(1) Die Kinder haben nicht das Recht über den groben Rahmen des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

§ 8 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die räumliche Gestaltung der gesamten Einrichtung, der Innenräume wie des Außengeländes. Ausgenommen von diesem Recht zur Mitgestaltung sind

1. die Büros, das Mitarbeiterzimmer, die Mitarbeitertoiletten, die Küche, die Lagerräume und die Hausmeisterwerkstatt,
2. die PC-Arbeitsplätze der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. die Bodenbeläge, feste Einbauten sowie fest installierte Spielgeräte im Außengelände.

Dieses Recht umfasst auch das Recht, im Rahmen einer Neugestaltung von Räumen über die Auswahl der Wandfarben mitzuentcheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen. Die Kinder haben jedoch das Recht, Vorschläge bezüglich der Funktionen der Räume zu machen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Vorschläge in ihrer Teamsitzung zu besprechen und darüber zu entscheiden und die Kinder anschließend über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

§ 9 Finanzen

(1) Die Kindergartenkinder haben das Recht mit zu entscheiden über Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Pädagogische Sachmittel“. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch Anschaffungen im Rahmen des Haushaltspostens „Pädagogische Sachmittel“ zu tätigen, ohne zuvor Rücksprache mit den Kindern zu halten.

(2) Die Kindergartenkinder haben das Recht, vor Anschaffungen im Zusammenhang mit der Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich der Einrichtung angehört zu werden. Sie haben zudem das Recht, Vorschläge in Bezug auf Anschaffungen im Zusammenhang mit der Raumgestaltung im Innen- und Außenbereich der Einrichtung vorzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, die Beiträge der Kinder in ihrer Teamsitzung zu besprechen und darüber zu entscheiden und die Kinder anschließend über ihre Entscheidung begründet zu informieren.

(3) Die Kinder haben das Recht, über die Verwendung eines von der Einrichtungsleitung festgelegten Etats selbst zu entscheiden. [Die Anwendung dieses Rechts regelt § 23 (2).]

(4) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

§ 10 Gestaltung von Beziehungen

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob und inwiefern sie sich auf Beziehungen zu pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einlassen.

(2) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorzubringen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich, Beschwerden anzuhören und den Kindern eine Rückmeldung zu geben.

(3) Die Kinder haben das Recht die Stammgruppe zu wechseln, wenn die Kinder sowie die pädagogische Mitarbeiterin oder der pädagogische Mitarbeiter der neuen Stammgruppe bereit sind, das Kind aufzunehmen.

§ 11 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Regelverletzung bezichtigt werden.

(2) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass im Umgang miteinander die „Stopp-Regel“ eingehalten wird,
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht ohne aus ihrer Sicht angemessene Gründe beschädigt werden dürfen,
3. dass die Kinder sich bei einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter abmelden bzw. anmelden müssen, wenn sie den Spielbereich wechseln,
4. dass die Kinder bestimmte Bereiche oder Gegenstände (auch vorübergehend) nur mit Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters nutzen dürfen,
5. dass die Kinder nicht allein das Gartentor öffnen oder das Einrichtungsgelände verlassen dürfen.

§ 12 Personalentscheidungen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über Personalangelegenheiten.

§ 13 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel sie essen, sofern keine gesundheitlichen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo und wann die Mahlzeiten eingenommen werden können. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden, wann sie in einem von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern festgesetzten Zeitrahmen frühstücken.

(3) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Auswahl und die Gestaltung des Mittagessens und des in der Einrichtung zubereiteten Frühstücksbüfetts. In der Krippe versuchen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Vorlieben der Kinder durch Beobachtung zu erfassen.

(4) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden, wie der Tisch gestaltet wird.

(5) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, mit wem sie frühstücken. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, zu welcher Mittagessensgruppe die Kinder im Prinzip gehören.

(6) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischregeln zu bestimmen. Die Kinder haben jedoch das Recht selbst zu entscheiden,

1. womit sie die Nahrung zu sich nehmen,

2. wo sie sitzen. Dieses Recht kann ihnen nach Regelverstößen vorübergehend entzogen werden.

§ 14 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Kinder stets zumindest ein Höschen tragen müssen,

2. dass die Kindern zu den Mahlzeiten bekleidet sein müssen,

3. dass die Kinder in den Fluren nur auf kurzen Wegen (z.B. zur Toilette) barfuß laufen dürfen.

(2) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei trockener Witterung im Außengelände kleiden.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleiden, sofern für sie ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht und sie sich an mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgesprochene Verhaltensregeln in Bezug auf ihre Kleidung halten.

(4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Rechte nach Absatz (1) bis (3) einzuschränken,

1. wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht,

2. wenn aus ihrer Sicht besondere Schutzkleidung, beispielsweise gegen erhöhte UV-Strahlung, erforderlich ist.

§ 15 Schlafen und Ruhen

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass es im Rahmen des Tagesablaufs eine festgelegte Schlaf- und Ruhephase in der ganzen Einrichtung gibt.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass jedes Kind entsprechend seiner Schlafgewohnheiten zu einer bestimmten Schlaf- oder (sich ruhig beschäftigenden) Spielgruppe gehört. Die Kinder haben jedoch das Recht,

1. sich im Rahmen der Möglichkeiten vorübergehend einer anderen Schlaf- oder Spielgruppe anzuschließen,

2. einen Antrag auf einen dauerhaften Wechsel der Schlaf- oder Spielgruppen zu stellen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden über den Antrag und informieren die Kinder begründet über ihre Entscheidung.

(3) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann und wie lange sie schlafen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, diese Rechte der Kinder einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht schwerwiegende organisatorische Gründe dies erfordern.

(4) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wo und wie sie sich zum Schlafen lagern. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, dieses Recht vorübergehend einzuschränken, wenn ein Kind den Schlaf anderer stört.

(5) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich zum Schlafen kleiden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass keine Straßenkleidung getragen wird.

§ 16 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie gewickelt werden. Sie haben das Recht mit zu entscheiden, wann und von wem sie gewickelt werden. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass und wann ein Kind gewickelt wird,

1. wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder anderen durch die Ausscheidungen des Kindes akute gesundheitliche Gefahren drohen,

2. wenn andere sich durch die Ausscheidungen des Kindes belästigt fühlen,

3. wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen verschmutzt zu werden.

(2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie Windeln, Topf oder Toilette für ihre Ausscheidungen benutzen.

(3) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden, wer ihnen gegebenenfalls auf welche Art die Nase putzt. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, ob die Nase eines Kindes geputzt wird.

(4) Die Kindergartenkinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob sie das Angebot, ihre Zähne zu putzen, wahrnehmen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht zu bestimmen,

1. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen,

2. dass die Kinder vor den Mahlzeiten ihre Hände waschen müssen,

3. dass die Kinder sich reinigen müssen, wenn sie aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu stark verschmutzt sind.

§ 17 Medikamentengabe

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden über Medikamente, die ihnen verabreicht werden.

§ 18 Besuch der Kita

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, ob sie in der Einrichtung betreut werden.

1.4 Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 19 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita „Bussi Bär“. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt nach der Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kita „Bussi Bär“ zum 01.02.2012 in Kraft.

1.5 Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 21 Verabschiedung der Verfassung

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten den Verfassungsentwurf in 1. Lesung spätestens bis zum 24.10.2011. Die Teamleiterinnen sorgen für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überarbeiten und verabschieden den Verfassungsentwurf in 2. Lesung gemeinsam mit dem Kuratorium bis Ende November 2011. Die Einrichtungsleitungskonferenz sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(3) Die Eltern werden am 1. Dezember 2011 während eines Elternabends über die Verabschiedung der Kita-Verfassung informiert. Die Einrichtungsleitungskonferenz sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

§ 22 Einführung der Gremien

(1) Die Gruppenräte nehmen bis spätestens 15. September 2011 ihre Arbeit auf. Die Teamleiterinnen sorgen für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(2) Der Kinderrat wird eingerichtet, sobald in den Gruppenräten ein Thema behandelt wird, das eine Entscheidung auf Einrichtungsebene erfordert, oder sobald die Teamsitzungen der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter solch ein Thema an die Kinder herantragen will. Die Teamleiterinnen klären regelmäßig, ob eine der genannten Optionen vorhanden ist.

§ 23 Aufgeschobene Entscheidungen über Kinderrechte

(1) Die Bestimmungen nach § 2 (4) Satz 3 sowie nach § 3 (6) Satz 3 (Nicht-Zulassen von Enthaltungen bei der Stimmabgabe) werden bis zum 31.07.2012 erprobt. Über die endgültige Anwendung entscheiden die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der darauf folgenden Teamsitzung im Konsens. Die Einrichtungsleitungskonferenz sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entscheiden bis zum 31.07.2012 im Rahmen einer Teamsitzung im Konsens über das Inkrafttreten des § 9 (3) (Zur-Verfügung-Stellen eines Etats für die Kinder). Die Einrichtungsleitungskonferenz sorgt für die Einhaltung dieses Termins oder die Festlegung eines neuen Termins.

(3) Die Anführungen zum Protokollwesen der Kinderratssitzungen in § 3 (7) werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schrittweise bis zum 31.07.2012 umgesetzt.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter